

SZ_GERICHTE BEK 2019 93 vom 31. Mai 2019

SZ Gerichte, 2019-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2019_93

FR: SZ_GERICHTE BEK 2019 93 du 31 mai 2019

IT: SZ_GERICHTE BEK 2019 93 del 31 maggio 2019

Regeste

Revision (Strafbefehl) | Strafgesetzbuch

Erwägungen

E. 2

Richterliche Fristen können von Amtes wegen oder auf hinreichend be- gründetes Gesuch hin, welches vor Ablauf der Frist gestellt werden muss, erstreckt werden (Art. 92 StPO). Die Verfügung vom 16. Mai 2019 wurde dem Gesuchsteller am 17. Mai 2019 zur Abholung am Schalter avisiert mit Frist bis 24. Mai 2019 und ihm schliesslich am 25. Mai 2019 zugestellt (Anhang zu KG- act. 3 Track & Trace vom 27. Mai 2019). Der Gesuchsteller reichte sein Frist- erstreckungsgesuch vom 27. Mai 2019 zwar am letzten Tag der Nachfrist ein, dennoch ist sein Gesuch abzuweisen. Zum einen wurde gemäss Ziff. 1 der

Kantonsgericht Schwyz 3 genannten Verfügung ausdrücklich festgehalten, dass es sich um eine nicht erstreckbare Nachfrist handelt, folglich eine Fristerstreckung von Anfang an ausgeschlossen war. Zum anderen beruft sich der Gesuchsteller weder expli- zit noch sinngemäss auf eine Notsituation, sodass unter diesem Gesichts- punkt keine „Notfrist“ in Erwägung zu ziehen ist (zum Ganzen vgl. auch Riklin, OFK-StPO, 2014, Art. 92 StPO N 4; Brüscheweiler, in: Donatsch/Hans- jakob/Lieber, 2. A, Art. 92 StPO N 5; Riedo, BSK-StPO, 2. A., Art. 92 StPO N 26). Ebenso wenig legt der Gesuchsteller dar, weshalb eine Zustellung erst am achten Tag nach Avisierung der Sendung und im Übrigen nach Ablauf der siebentägigen Abholfrist möglich war, obschon er die Nachfrist als „zu kurz“ moniert. Inwiefern sich im Zeitpunkt der Verfügung vom 16. Mai 2019 bereits eine längere Frist als die verfügte Nachfrist aufgedrängt hätte, obschon auf die Ansetzung einer bloss kurzen Nachfrist zur Verbesserung mit Verweis auf die Lehrmeinung Heer (in: BSK-StPO, 2. A., Art. 412 StPO N 7) hingewiesen wur- de (vgl. KG-act. 3 S. 1), zeigt der Gesuchsteller nicht auf. Zusammenfassend ist das Fristerstreckungsgesuch vom 27. Mai 2019 abzu- weisen. Eine weitere kurze Nachfrist ist nicht anzusetzen, da – wie schon ge- sagt – aufgrund der nicht erstreckbaren Nachfrist eine Fristerstreckung ausser Frage stand.

E. 3

Das Gesagte unter Erwägung 2 hat zur Folge, dass mangels Vorliegen einer verbesserten Eingabe innert Frist androhungsgemäss auf das Revisi- onsgesuch vom 5. Mai 2019 präsidial (§ 40 Abs. 2 JG) nicht einzutreten ist. Darüber hinaus kann auf ein Revisionsgesuch aber nicht nur dann nicht einge- treten werden, wenn die formellen Voraussetzungen fehlen, sondern auch wenn die geltend gemachten Revisionsgründe offensichtlich unwahrscheinlich oder unbegründet sind (Art. 412 Abs. 2 StPO; BGer 6B_1083/2015 vom 14. März 2016 E. 2 mit Hinweis; BGer 6B_1326/2015 vom 14. März 2016 E. 2.2.2 mit Hinweis). Soweit in der Eingabe des Gesuchstellers vom 27. Mai 2019

auch davon die Rede ist, dass sich zusätzlich ein neuer Sachverhalt

Kantonsgericht Schwyz 4 ergeben habe und zu welchem Darlegen von Beweismitteln noch Akten beim Stadtrichteramt Zürich beschafft werden müssten, begründet diese blosser Behauptung keinen Revisionsgrund in Bezug auf den rechtskräftigen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Höfe Einsiedeln vom 7. Dezember 2017. Davon abgesehen dienen Revisionsgründe nicht dazu, rechtskräftige Entscheidungen immer wieder infrage zu stellen oder gesetzliche Vorschriften über Rechtsmittelfristen zu umgehen (Riklin, OFK-StPO, 2014, Art. 410 StPO N 6).

E. 4

Dem Verfahrensausgang entsprechend wird der Gesuchsteller, der das Revisionsverfahren veranlasste, kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO);-

Kantonsgericht Schwyz 5 verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.